



STADT PENZBERG

3

Stadt Penzberg · Postfach 1362 · 82374 Penzberg

NACHWEIS

ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"Auf der Grube" Nr. 3

Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen.
Die "Vereinfachte Änderung" bezieht sich nur auf die Überschreitung der westlichen
Baugrenze, sowie der vorgegebenen Höhe von 10 m.
für das Grundstück FL.-Nr. 943/4

Voraussetzungen für die "Vereinfachte Änderung"

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben zugestimmt.

Folgende Träger öffentl. Belange wurden zur "Vereinfachten Änderung" gehört:

1. Landratsamt	☒	zugestimmt	☐	in der gesetzten Frist nicht ge- äußert
2.	☐		☐	
3.	☐		☐	
4.	☐		☐	

Verfahren

1. Der Stadtrat hat die "Vereinfachte Änderung" in der Sitzung vom ..03.11.1994..... beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.
2. In seiner Sitzung vom ...25.01.1994..... wurde die "Vereinfachte Änderung" als Satzung beschlossen.
3. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Penzberg vom ..21.02.1994, Nr. 1

Stadt Penzberg, den ..21.08.1995.....



Wessner

1. Bürgermeister

Verteiler:

1. Landratsamt Weilheim-Schongau
2. Vermessungsamt mit Planunterlagen
3. z. A. Baugebiet.....

Die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Wiesenstraße für das Grundstück Saelweiherstraße 50 beinhaltet die Überschreitung der nördlichen und östlichen Baugrenze durch das Wohnhaus sowie der südlichen Baugrenze durch die Errichtung einer dritten Garage. Desweiteren sollte die Dachneigung auf 35 Grad angehoben werden. Diese vereinfachte Änderung hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 4. 10. 1994 angeordnet. Das Landratsamt hat dieser Änderung mit Bescheid vom 23. November 1994 vorbehaltlos zugestimmt.

Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz" hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 14. Juni 1994 angeordnet. Diese Änderung gilt für das Grundstück Steigenberger Straße 2/ 2 a und beinhaltet die Überschreitung der westlichen Baugrenze durch den Anbau an das bestehende Wohnhaus.

Auch dieser Änderung hat das Landratsamt zugestimmt, dabei jedoch bemerkt, daß im Westen die gesetzlichen Abstandsflächen zu beachten sind.

2. Vorschlag A

Der Stadtrat erläßt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Auf der Grube" mit der Überschreitung der westlichen Baugrenze sowie der Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe von 10 m für das Grundstück Grube 39 als Satzung.

Vorschlag B)

ohne Jumbys *ohne Heidrich*

Der Stadtrat erläßt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd" mit der Erstellung der Garage außerhalb der nördlichen Baugrenze sowie geringfügigen Überschreitungen der südlichen und westlichen Baugrenze durch das Wohnhaus für das Grundstück Barbarastraße 6 als Satzung.

Vorschlag C)

Der Stadtrat erläßt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Wiesenstraße mit der Überschreitung der nördlichen und östlichen Baugrenze durch das Wohnhaus sowie der südlichen Baugrenze durch die Errichtung einer 3. Garage und der Anhebung der Dachneigung auf 35 Grad für das Grundstück Saelweiherstraße 50 als Satzung.

Vorschlag D)

Der Stadtrat erläßt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz" durch die Überschreitung der westlichen Baugrenze durch den Anbau an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Steigenberger Straße 2/ 2a mit der Auflage als Satzung, daß die gesetzlichen Abstandsflächen im Westen durch das beabsichtigte Wohngebäude eingehalten werden müssen.

AZ. 7/2 Br/Irl

Gegenstand: Erlaß der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Grube", der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd", der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Wiesenstraße" und der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz" als Satzung

Amt:

Bauamt-Verw.

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung

Schriftführer:

Brettner

Niederschrift

über die Verhandlung des Stadtrates
in der öffentlichen Sitzung vom 07. März 1995
Ordnungsmäßige Ladung ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 25

Anwesend stimmberechtigt: / . Bürgermeister, Stadtrats-Mitglieder:

nicht stimmberechtigt:

Abwesend stimmberechtigt:

nicht stimmberechtigt:

Mit gegen Stimmen

1. Vorgang

In der Sitzung des Bauausschusses vom 08. Dezember 1994 ist die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Auf der Grube" angeordnet worden. Diese vereinfachte Änderung ist erforderlich geworden, da das beantragte Bauvorhaben zum Neubau eines Büro- und Geschäftshauses auf dem Gewerbegrundstück, Grube 39, die westliche Baugrenze überschritten hat. Außerdem ist die vorgegebene Höhe von maximal 10 m überschritten worden.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 23. Januar 1995 zugestimmt, wenn im Änderungsplan die neuen Baugrenzen dargestellt und die neue maximale Gebäudehöhe im Lageplan angegeben wird. Im beiliegenden Änderungsplan sind diese Vorgaben bereits enthalten, so daß diese vereinfachte Änderung vorbehaltlos als Satzung erlassen werden kann.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd" hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 4. 10. 1994 angeordnet. Diese Änderung ist erforderlich geworden, da der Bauwerber für das Grundstück Barbarastraße 6 die Garage außerhalb der nördlichen Baugrenze errichten wollte. Außerdem wurde die südliche und die westliche Baugrenze durch das Wohnhaus geringfügig überschritten.

Dieser Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau am 3. November 1994 vorbehaltlos zugestimmt.

- Interne Bearbeitung durch das Landratsamt -

Urschriftlich zurück

an Gemeinde / Markt / Stadt ... *Peuzberg* ...

A) Als Träger öffentlicher Belange geben wir zu beabsichtigten Vereinfachten Änderung folgende Stellungnahme ab:

Verteiler LRA

HZ = Handzeichen

<i>in</i> Abt. 5	a) aus städtebaulicher Sicht Kurzbeschreibung: <i>neue Baugruzen darstellen und max. gebäudehöhe im Lagesplan angeben</i>	Abt. 5 ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: <i>Hi</i> ☐ siehe Beiblatt
Sg. 55	b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Kurzbeschreibung: <i>nicht betroffen</i>	Sg. 55 ☒ ohne Einwände zugestimmt HZ: ☐ siehe Beiblatt
Sg. 54	c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurzbeschreibung: <i>nicht betroffen</i>	Sg. 54 ☒ ohne Einwände zugestimmt HZ: ☐ siehe Beiblatt
A <i>I</i>	d) Beurteilung der Arbeitsgruppe Kurzbeschreibung:	A: ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt
.....	e) Kurzbeschreibung:	 ☐ ohne Einwände zugestimmt ☐ siehe Beiblatt
Sg. 40	f) Abschließende Prüfung der Verwaltung Kurzbeschreibung:	Sg. 40 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt

B) Zusammenfassung:

Der beantragten "Vereinfachten Änderung" wird

- ☒ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ siehe Anlage

☐ zugestimmt, wenn *Bitte beachten Sie Bundesst. a.)*
.....
.....

Der Abschluß des Änderungsverfahrens ist uns durch das "Nachweis-Formblatt für VEREINFACHTE ÄNDERUNG" mitzuteilen, sofern die Änderung vom Gemeinde/Markt/Stadtrat als Satzung beschlossen wird. Der Original-Bebauungsplan ist an der geänderten Stelle mit einem geeigneten Hinweis auf die Änderung zu kennzeichnen.

Weilheim i. OB, den *23. JAN. 1995*
Landratsamt Weilheim-Schongau

Bachlatko
Bachlatko

Anlage:
.....
.....
.....

islauf

- Angaben der Gemeinde / Stadt -

- 1 -

LAND RATSAMT
WEILHEIM-SCHONGAU

Bitte vollständig ausfüllen !

Eing.: 22. DEZ. 1994

50 Blp

VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES

"Auf der Grube"

Beschreibung der beabsichtigten
Planänderung:

Überschreitung der westl.
Baugrenze, sowie der Vorge-
gebenen Höhe von 10 m.

Gemeinde... Stadt Penzberg

Gemarkung... Penzberg

betroffene Grundeigentümer und Nachbarn:

943/4
Flst./Parzelle ... 972/30
Flst./Parzelle ... 943/53
Flst./Parzelle

Flst./Parzelle Flst./Parzelle Flst./Parzelle
Flst./Parzelle Flst./Parzelle
Flst./Parzelle Flst./Parzelle

☐ siehe beiliegende
Liste

hier: Beteiligung der von der geplanten Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

An (betroffene Behörde / Dienststelle)

☒ Landratsamt Weilheim - Schongau

☐

☐

Stadt Penzberg

Eing. 26. JAN. 1995

Ref. 7/2 Bell.

1. Der Stadtrat / Gemeinderat hat am 03.11.1994 eine vereinfachte Änderung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen. Gemäß § 13 BBauG werden Sie hiermit um Zustimmung gebeten.

☒ Die beabsichtigte Änderung ist in der beiliegenden Planzeichnung vom 03.11.94 dargestellt.

☐ Die Änderung wird im beigehefteten Beschlusauszug beschrieben (falls zeichnerisch nicht darstellbar).

2. Voraussetzungen für eine Vereinfachte Änderung:

☒ betroffene und benachbarte Grundeigentümer haben zugestimmt

Nachweis.....

☐ Nach schriftlicher Aufforderung haben sich folgende betroffene Grundeigentümer in angemessener Frist von nicht geäußert, so daß Zustimmung angenommen werden kann.

Flst..... Flst..... Flst.....

Flst..... Flst..... Flst.....

☐ die erforderlichen Nachbarzustimmungen werden gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeholt. Der Nachweis erfolgt mit der Meldung über den Abschluß des Verfahrens (Feststellungsbeschluß des Gemeinderats).

3. Hinweis auf bereits erfolgte Vorgespräche, Absprachen, mündliche Zusagen:
(Wer, wo, wann?; Welcher Vorgang? Baugesuch, Vorbescheid, Nr., Name!)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Stadt Penzberg

Gemeinde / Markt / Stadt Stadtbauamt

Datum PENZBERG 20. Dez. 1994

Anlagen:

Lageplan-3-fach

Beschluß

Unterschrift

Wessner
1. Bürgermeister

Bitte wenden!

AMTSBLATT

DER STADT PENZBERG

21. Februar 1994



Nr. 1

1. **Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Baumarkt Zibetholzweg"**
2. **Satzungsbeschluß von 5 vereinfachten Änderungsverfahren von Bebauungsplänen**
3. **Erneute öffentliche Auflage der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" für die Grundstücke Karlstraße 47 - 53**

BEKANNTMACHUNG

1. **Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Baumarkt Zibetholzweg"**

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 25. Mai 1993, ergänzt durch Beschluß vom 30. November 1993, die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Grundstücke Fl.Nr. 845/48 und 845/26 T als Sondergebiet zur Errichtung eines Bau- und Heimwerkermarktes angeordnet. Bisher war der betroffene Bereich als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Ebenso hat der Stadtrat mit Beschluß vom 30. November 1993 den Auftrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Baumarkt Zibetholzweg" für die vorgenannten Grundstücke erteilt. Diese Grundstücke liegen südlich des Zibetholzweges und östlich der St 2370 im direkten Zufahrtsbereich zum Erholungsgelände Berghalde.

Die Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplanentwurf mit integrierten Festsetzungen zur Grünordnung in der Fassung vom 22. Januar 1994 nebst kombiniertem Erläuterungsbericht und Begründung liegt gem. § 3 Abs. 1 BauGB bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathaus Zi.Nr. 29) in der Zeit vom 01. März 1994 bis 31. März 1994 von Montag und Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, am Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Verspätete Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Satzungsbeschluß von fünf vereinfachten Änderungsverfahren von Bebauungsplänen

- a) In seiner Sitzung am 17. November 1992 hat der Bauausschuß den Bauantrag der Firma Richter & Frenzel GmbH & Co zum Anbau eines Ausstellungsraumes am bestehenden Geschäftsgebäude Grube 47 einschließlich der damit verbundenen 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Grube" zur Überschreitung der Baugrenzen um 12 m das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Dabei wurde dem Antragsteller empfohlen, eine Altlastenuntersuchung vornehmen zu lassen. Gleiches hat auch das Landratsamt mit Stellungnahme vom 09.02.1993 gefordert.

Nachdem vom Büro Dr. Blasy/Dr. Busse GmbH erkundet worden ist, daß bei den durchgeführten Untersuchungen generell nur geringe und punktuell anzutreffende Bodenverunreinigungen festgestellt werden konnten, besteht nach Ansicht dieses Büros kein weiterer Erkundungsbedarf. Aufgrund dieser Tatsache hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25. Januar 1994 die zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Grube" als Satzung erlassen.

- b) In seiner Sitzung am 24. März 1993 hat der Bauausschuß einem Bauantrag zum Anbau eines Wintergartens am bestehenden Wohnhaus, Heimgartenstraße 3, Fl.Nr. 1000/46 mit der Überschreitung der Baugrenzen nach Westen zugestimmt. Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25. Januar 1994 als Satzung erlassen.
- c) Am 14. Oktober 1993 hat sich der Bauausschuß mit dem Bauantrag der Eheleute Harald und Rosemarie Krucker zum Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus, Kurfürst-Max-Siedlung 15 befaßt und diesem einschließlich der vereinfachten Änderung wegen Überschreitung der nordwestlichen Baugrenzen zugestimmt. Diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Maxkron II" hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25. Januar 1994 als Satzung erlassen.
- d) Ebenso in der Sitzung am 14.10.1993 hat der Bauausschuß die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Saelweiher" für das Grundstück Fl.Nr. 1167/12 (Saelweiherstraße 52/54) angeordnet. Dabei wurden für das bisher vorgesehene Doppelhaus neue Baugrenzen etwas südlich der bisherigen Vorgabe festgesetzt. Auch diese Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25. Januar 1994 als Satzung erlassen.
- e) Bereits am 10. Juli 1991 hat der Bauausschuß die 23. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" für das Grundstück Karlstraße 10 (Rebhan) angeordnet. Diese Änderung beinhaltet die Errichtung eines Satteldaches anstelle des festgesetzten Flachdaches, die Erhöhung der Dachneigung von 28° auf 35°, die Errichtung von Dachgauben sowie die Verminderung der Abstandsflächen für den östlichen Bauteil zur Staatsstraße hin, wobei das Dachgeschoß kein weiteres Vollgeschoß darstellen darf.
- In seiner Sitzung am 25. Januar 1994 hat der Stadtrat diese Änderungen mit folgenden Auflagen als Satzung erlassen:
1. Die vereinfachte Änderung bezieht sich nur auf die Grundstücke Fl.Nr. 861/18 und 861/53 und
 2. auf den vorgenannten Grundstücken darf max. eine 4-geschoßige Bebauung erfolgen.

Gem. § 215. Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in der Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3. Erneute öffentliche Auflage der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" für die Grundstücke Karlstraße 47 - 53

Bereits in seiner Sitzung am 30.04.1991 konnte die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" mit der Errichtung von zwei zusätzlichen Wohnhäusern auf den Grundstücken Fl.Nr. 1005/9, 1005/10 und 1005/33 mit einer Höhenentwicklung von 3+D auf den rückwärtigen Grundstücken sowie der Errichtung einer Tiefgarage in zwei Bauabschnitten und abgesenkten Stellplätzen, die Erweiterung und Aufstockung der beiden bestehenden Wohnhäuser von 2+D auf 3+D mit der Auflage als Satzung beschlossen werden, daß die GFZ von 1,0 nicht überschritten wird und das Dachgeschoß und das Kellergeschoß kein Vollgeschoß darstellen darf.

Nunmehr wurde im Zuge des Baugesuches festgestellt, daß die Baugrenzen für die neuen Wohnhäuser auf dem Baukörper beschränkt sind und die einzelnen Wohnungen erschließenden Laubengänge davon nicht erfaßt sind. Aus diesem Grunde wurden die Baugrenzen entsprechend erweitert.

Die geänderte 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" liegt **Gem.** § 3 Abs. 2 BauGB bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathaus Zi.Nr. 29) in der Zeit **vom** 01. März 1994 bis 31. März 1994 von Montag und Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr **und** von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, am Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Donnerstag **von** 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie am Freitag von 8.00 Uhr **bis** 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während dieser Zeit können von jedermann gegen die Änderungen Bedenken und Anregun-
gen vorgebracht werden. Verspätete Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, den 18. Februar 1994

STADT PENZBERG

In Vertretung

Mummert

2. Bürgermeister

Aushang vom 21.02.1994 bis
31.03.1994 an den öffentlichen
Anschlagtafeln der Stadt Penzberg

9.

17.3 18.4

AZ. 7/2 Ho/Irl

Gegenstand: Lautenbacher Xaver;

Bauantrag zum Neubau eines Büro- und Geschäftshauses auf dem
Gewerbegrundstück, Grube 39

Amt:

Bauamt-Verw.

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung
Ö-NÖ 131/94	Ö 5

Schriftführer:
Holzmann**Niederschrift**

über die Verhandlung des Bauausschusses
in der öffentlichen Sitzung vom 08. Dezember 1994
Ordnungsmäßige Ladung ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 7

Anwesend: stimmberechtigt: 7 /1. Bürgermeister.

Stadtrats-Mitglieder: 6

nicht stimmberechtigt:

Abwesend: stimmberechtigt:

nicht stimmberechtigt:

Mit 7 gegen 0 Stimmen

1. Vorgang

Bauantrag des Herrn Xaver Lautenbacher zum Neubau eines Büro- und Geschäftshauses auf dem Gewerbegrundstück Grube 39.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Auf der Grube" und entspricht nicht dessen Festsetzungen. Dem Bauausschuß hat in der letzten Sitzung ein Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Büro- und Geschäftshauses vorgelegen. Einschließlich der erforderlichen vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Grube" wegen Überschreitung der westlichen Baugrenze ist das Einvernehmen mit dem Hinweis erteilt worden, daß die GRZ von 0,65 und die BMZ von 3,2 sowie die vorgegebene Höhe von 10 m für das dreigeschossige Gebäude eingehalten werden. Ebenfalls ist noch ein Stellplatznachweis vorzulegen.

Das nun eingereichte Bauvorhaben entspricht mit Ausnahme der Gebäudehöhe von 10,60 m dem Vorbescheid. einschließlich der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes. Dieser geringen Überschreitung der Bebauungsplanvorgabe von 10 m kann zugestimmt werden, da das östliche Gewerbegebäude auch die Bebauungsplanvorgabe um ca 50 cm überschreitet.

Die Baumaßzahl als auch die Geschoßflächenzahl wird, entsprechend der vorgelegten Berechnung, eingehalten.

Die Stellplätze für den Nutzungsbestand als auch der Bedarf für die erweiterte Nutzung sind zwar nachgewiesen, aber die vorgeschriebene Gestaltung der Freiflächen gemäß dem Bebauungsplan "Auf der Grube" ist nicht dargestellt. Deshalb ist der vorliegende Stellplatznachweis in einen Freiflächengestaltungsplan einzuarbeiten. Aus gestalterischen Gründen sollten aber die Dachüberstände des Rundells gekürzt, bzw. mit einer Attika ausgeführt werden.

2. Vorschlag

Dem Bauantrag des Herrn Xaver Lautenbacher zum Neubau eines Büro- und Geschäftshauses Grube 39 wird einschließlich der Überschreitung der Höhenfestsetzung um 60 cm mit dem Hinweis zugestimmt, daß der Stellplatznachweis in einen Freiflächengestaltungsplan einzuarbeiten ist und aus gestalterischer Sicht entweder die Vordächer beim Rundell gekürzt oder evtl. mit einer Attika ausgeführt werden. Wegen der Fortführung des Gehweges entlang des Grundstückes auf eigene Regie sowie kostenlose Abtretung der erforderlichen Fläche wird das Liegenschaftsamt beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

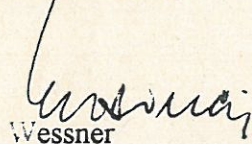
Die Ziffern 1 - 13 der Hinweise der Stadt Penzberg zu dem Baugesuch sind zu beachten.

Der Bauantrag kann an das Landratsamt Weilheim-Schongau weitergeleitet werden.

3. Beschluß:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluß erhoben.

Vorsitzender:

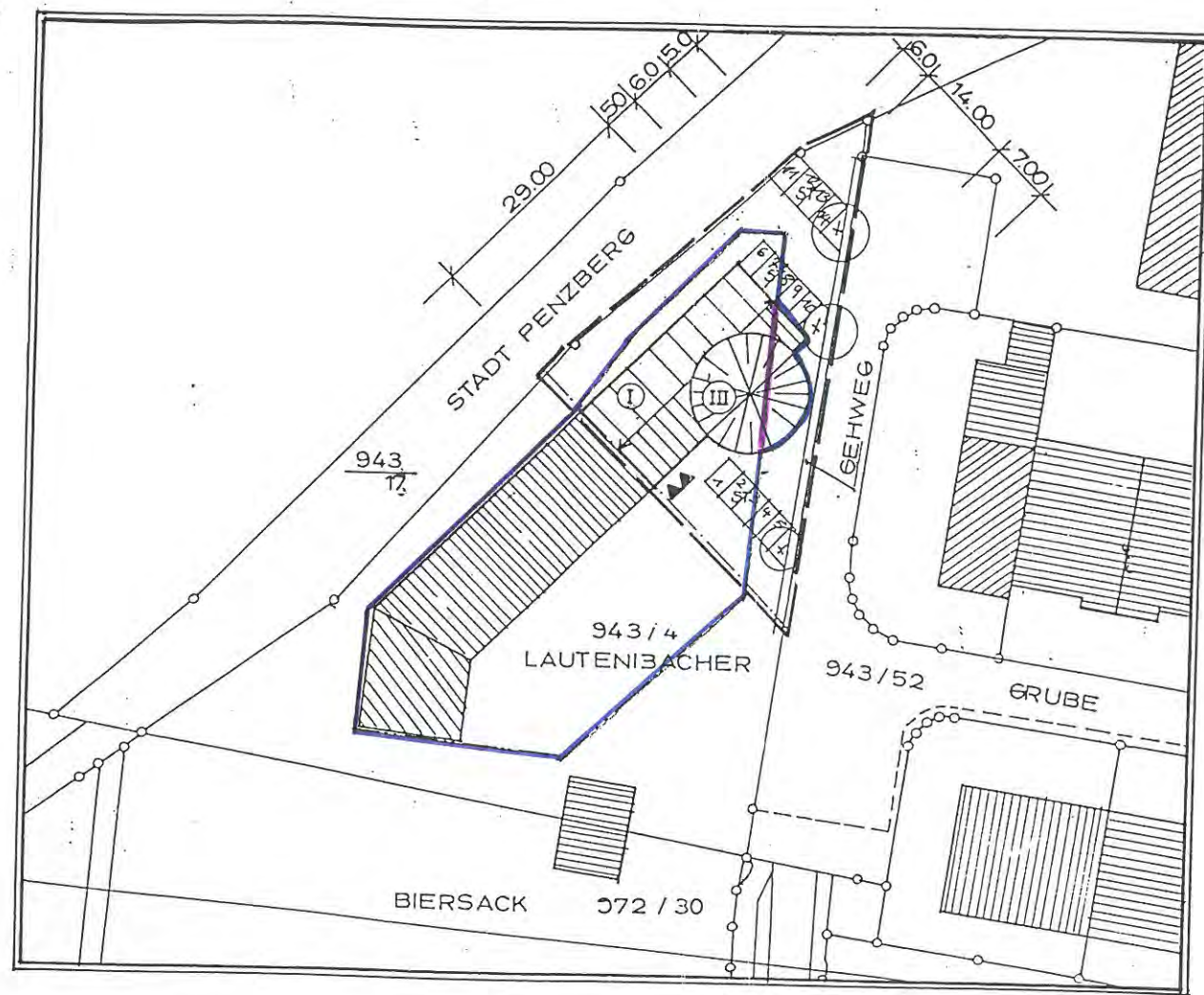


Wessner

1. Bürgermeister

Schriftführer:





**M 1:1000
LAGEPLAN**

ÄNDERUNGSUMFANG

1. BAUGRENZEN alt — neu —
2. GEBÄDEHÖHE 11,0 m

ANTRAG AUF ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS

FÖRMLICHE ÄNDERUNG ☐

VEREINFACHTE ÄNDERUNG ☒

"Auf der Grube"

NEUBAU EINES BÜRO.-U. GESCHÄFTS-
HAUSES AUF FLNR 943/4 GEMARKUNG
PENZBERG GRUBE

ANTRAGSTELLER U.
GRUNDEIGENTÜMER

XAVER U. HELGA
LAUTENBACHER
NANTESBUCH 1

82377 PENZBERG

[Signature]

NACHBARN

FLNR 943/17
943/52 STADT PENZBERG

FLNR 972/30 BIRSACK
Moosbaur

ENTWURF
PENZBERG
OKT. 1994

[Signature]

bau PLANUNG
LEITUNG
gumberger anton
82377 PENZBERG
Friedrich-Ebert-Straße 4
Tel. 088 56/29 52 • Fax 088 56/24 35

STADT

LANDRATSAMT